



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

§ 9 Abs. 1, 2, 3 u. 7 BauGB

- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GRZ 0,4** GRUNDFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTMASS
- z.B. II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS
- o** ABWEICHENDE BAUWEISE
- o** OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN
- GARAGEN
- CARPORT
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- GEH- UND RADWEG
- LANDWIRTSCHAFTLICHER WEG
- VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- EINFAHRTSBEREICH
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, ABFALLENTSORGUNG, ABWASSERBESEITIGUNG, ABLAGERUNGEN
- ELEKTRIZITÄT
- ÖFFENTLICHE / PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- SPIELPLATZ
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELT-EINWIRKUNGEN IM SINNE DES IMMISSIONSSCHUTZGESETZES
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- ERHALTUNG VON BÄUMEN
- LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN STADTENTWÄSSERUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 74 Abs. 1 bis 7 LBO BW

- D 35°-45° DACHNEIGUNG ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE
- HAUPTFIRSTRICHTUNG

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

AUFGRUND ANDERER RECHTSVORSCHRIFTEN
§ 9 Abs. 6 BauGB

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER

KENNZEICHNUNGEN

§ 9 Abs. 5 BauGB, § 1 Plan ZV

- GEBÄUDEBESTAND

PLANVERFAHREN

<p>Grundkarte</p> <p>Die Planunterlagen nach dem Stand vom 01.04.2010 entspricht den Anforderungen des § 1 der PlanZVO vom 18.12.1990.</p> <p>Offenburg, den 11.10.2010 FB 4 Bausevice</p>	<p>Planentwurf</p> <p>Erarbeitung des Planentwurfs, der Anlagepläne und des Textteils.</p> <p>Offenburg, den 11.10.2010 FB 5.1 Stadtplanung</p>
<p>Änderungsbeschluss</p> <p>Der Gemeinderat hat am 11.10.2010 die Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 Abs. 1 BauGB beschlossen.</p> <p>Offenburg, den 11.10.2010</p>	<p>Öffentliche Auslegung</p> <p>Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.11.2010 bis einschließlich 02.12.2010 öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden am 23.10.2010 im "Offenblatt" ortsüblich bekannt gemacht.</p>
<p>Satzungsbeschluss</p> <p>Der Gemeinderat hat diesen Bebauungsplan nach § 10 Abs. 1 BauGB am 11.04.2011 als Satzung beschlossen.</p> <p>Offenburg, den 20.04.2011</p>	<p>Rechtskraft</p> <p>Durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist der Bebauungsplan am 30.04.2011 rechtsverbindlich geworden.</p> <p>Offenburg, den 30.04.2011</p>

ÜBERSICHTSPLAN M. 1: 5 000



STADT OFFENBURG - WINDSCHLÄG BEBAUUNGSPLAN "UNTER SOMMERFELD / WEGSCHEID"

1. ÄNDERUNG M. 1:500